

VERBAND  
GARTEN-, LANDSCHAFTS-  
UND SPORTPLATZBAU  
RHEINLAND E. V.



VGLR

Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Telefax: 02 11 /



HAUS DES RHEINISCHEN GARTENBAUES  
AMSTERDAMER STRASSE 206 · 50735 KÖLN-NIEHL  
POSTFACH 68 02 09 · 50705 KÖLN  
TELEFON (02 21) 7 15 10 12  
TELEFAX (02 21) 7 15 10 41  
E-MAIL VGLRheinland@t-online.de  
ausbildung.vgrrheinland@t-online.de  
www.galabeu-rheinland.de

11.02.2000 V/sy

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in  
Nordrhein-Westfalen**  
**- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475) -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den uns mit Schreiben vom  
21.01.2000 zugesandten überarbeiteten Gesetzentwurf der Landesregierung. Unsere  
Stellungnahme beschränken wir auf die vorgesehene Regelung des § 2 Abs. 2.

Dort heißt es:

„(2) Wer Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer  
Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m<sup>3</sup> auf- oder einbringt oder hierzu einen  
Auftrag erteilt, hat dies der zuständigen Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage  
der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie  
dessen Inhaltsstoffe und Menge mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme  
anzuzeigen, sofern [...]“



Diese Formulierung muss so verstanden werden, dass zur Anzeige des Einbringens von mehr als 800 m<sup>3</sup> Boden (Materialien) jeder verpflichtet ist, unabhängig davon, ob er diese Arbeiten ausführen lässt oder selbst ausführt. Wenn die Anzeigeverpflichtung nicht allein den in Abs. 1 des § 2 genannten Personen auferlegt ist, gibt es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der praktischen Abwicklung von landschaftsgärtnerischen Aufträgen Unsicherheiten über die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Pflichten. Konsequenz im Vergleich zu Abs. 2 der Vorschrift müsste richtigerweise auch die Anzeigeverpflichtung auf die dort genannten Personen beschränkt sein. Diese sind regelmäßig die Auftraggeber der anfallenden Erd- oder Materialbewegungen und demnach auch jedenfalls in der Lage, die vorgegebene Frist von mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen einzuhalten.

Eine derartige Klarstellung erscheint auch hinsichtlich der jeweiligen Verantwortung bei nicht gesetzeskonformem Verhalten geboten. Der Grundstückseigentümer oder Bauherr sollte verpflichtet sein, bei der Vertragsverhandlung, § 2 Abs. 2, Klarheit zu schaffen.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

*(2) Wer von den in Abs. 1 genannten Personen Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m<sup>3</sup> auf- oder einbringen lässt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies der zuständigen Bodenschutzbehörde unter Angabe der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen, sofern ...*

Mit freundlichen Grüßen

Der Berufsverband

VGL Rheinland e. V.

Wilhelm Volkenbom  
Justitiar